



W.ä.4.

3, 493.

343.

16.

Von Gottes Gnaden, Friederich, Herzog
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und
Westphalen, Land-Grav in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefür-
steter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg,
Herr zu Ravensstein und Tonna, &c.

Liebe Getreue !

Es ist zwar erinnerlich, wie durch einen schriftlichen Umlauff vom 22. Februar. a. c. sämtlichen Beamten und Gerichten hiesiger Lande anbefohlen worden, denen in ihrem Jurisdictions-Bezirk mit Gärten und bezäumten Wiesen angeessenen die vorhin, wegen des Rauwen-Geschmeißes emanirte Verordnung in Erinnerung zu bringen, auch selbige dahin anzuhalten, daß sie diesem schädlichen Ungeziefer in Gärten steuern, und dessen Überhandnehmung durch fleißiges rauwen hindern solten. Nachdem aber dieser erlassenen Verordnung von denen Gärten und bezäumten Wiesen-Besitzern die gehörige Folge nicht geleistet seyn mag, indem, wie der Augenschein weiset, dieses Ungeziefer dermassen überhand genommen, daß solches das Laub derer Bäume in denen Gärten und andern Orthen bey nahe völlig abgefressen, und man dahero höchst sorgfältig dahin zu sehen hat, daß der weitem Ausbreitung dieses schädlichen Ungezieters in Zeiten fleißig gesteuert werde, auch hierbey in Vorschlag gebracht worden, daß, da die dicken Ringel-Rauwen an denen Stämmen vorjeto sich wieder einspinnen, und in ein weiß bund Poppen sich verwandeln, welche ohnaefehr 14. Tage hangen, sodann aber ein weißer Schmetterlinge oder sogenannte Milchdiebe heraus kommen, die etliche Tage zwischen denen Bäumen herum fliegen, hernach aber sich wieder in die Blätter an denen Baum-Spizen einspinnen, worinnen, sie sodann zwar sterben, hingegen aber viele hundert Saamen-Eyer hinterlassen, zu künftiger Abwendung dieses Rauwen-Geschmeißes die nunmehr sich einspinnende Ringel-Rauwen, ehe sie noch ausfliehen, fleißig abgemachet und verderbet werden solten; Als begehren Wir hiermit, wolle solches denen in Jurisdictions-Bezirk mit Gärten und bezäumten Wiesen angeessenen mittelst Publicirung dieses sofort bekannt machen, und selbigen die angespinnene Ringel-Rauwen binnen hier und vier Wochen fleißig abzunehmen und zu verderben intimiren, mit der Verwarnung, daß wer dieser Verordnung nicht nachkommen werde, ohnmachbleiblich in Straffe genommen werden solle. Un dem geschicht Unsere Meynung.

Datum Friedenstein den 13. Junii 1741.

Friederich, H. z. S.

Ms 1884
40

ULB Halle 3
003 899 322



TA → OL

m.e.



